

VERFÜGUNG

vom 30. April 2002

Nutzungsplanung. Steinmaur (Zonenplan, Teilrevision; Waldabstandslinie)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3045/1993 wurde die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Steinmaur genehmigt. Am 14. Dezember 2001 beschloss die Gemeindeversammlung Steinmaur eine Teilrevision des Zonenplans sowie den Erlass einer Waldabstandslinie im Gebiet Ror. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 19. April 2002 lediglich gegen die Einzonung des Gebietes "Im Muriacher" ein Rekurs erhoben worden. Gemäss Rechtskraftbescheinigung und des Bezirksrates Dielsdorf vom 2. April 2002 wurde dort kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 8. April 2002 ersucht der Gemeinderat Steinmaur um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage umfasst die Einzonung von Teilen der Grundstücke Kat.-Nrn. 1188 und 1189 an der Schulwiesstrasse in die Wohnzone W1, die Umzonung der bestehenden Reservezone „Im Ror“ in die Gewerbezone G2 sowie den Erlass einer Waldabstandslinie im Gebiet Ror. Die Neueinzonung an der Schulwiesstrasse liegt im Anordnungsspielraum der nachgeordneten Planung. Das Gebiet Ror ist gemäss kantonalem Richtplan dem Siedlungsgebiet zugewiesen, so dass der Einzonung zugestimmt werden kann. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass mit der Einzonung sowohl in der Gewerbezone als auch im verbleibenden Landwirtschaftsgebiet unzweckmässige Restparzellen entstehen; es wird Sache des nachfolgenden Quartierplanverfahrens sein, diese Grenzverhältnisse zweckmässig zu gestalten. Der Erlass der Waldabstandslinie „Ror“ wurde wegen der Einzonung „Im Ror“ erforderlich. Die vom Rekurs betroffene Einzonung „Im Muriacher“ wurde nicht zur Genehmigung eingereicht.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Steinmaur am 14. Dezember 2001 festgesetzte Teilrevision des Zonenplans sowie der Erlass einer Waldabstandslinie im Gebiet Ror werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Steinmaur wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Steinmaur (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 30. April 2002
02 0728/Ove/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

